

5312/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits und Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „§ 209 StGB und die Diskriminierung homosexueller Männer durch die Justizbehörden“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 21 b:

Diese Fragen betreffen Vorgänge im Bereich der Bundesgendarmerie, somit Belange außerhalb meines Vollzugsbereiches. Eine Beantwortung dieser Fragen ist mir daher nicht möglich.

Zu 22:

Aus verfassungsrechtlichen Gründen sehe ich mich nicht im Stande, eine Erläuterung bzw. eine Bewertung der Entscheidung einer unabhängigen Richterin vorzunehmen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in dem in der Anfrage angesprochenen Strafverfahren nach der Darstellung der Gendarmerie in der Stellungsanzeige vom 8. Dezember 1998 von Anfang an eine die inländische Gerichtsbarkeit begründende Verdachtslage in Richtung § 209 StGB gegeben war, die die Erlassung eines Hausdurchsuchungsbefehles gerechtfertigt hat.

Zu 22a:

Nach dem Inhalt des Strafaktes bestanden begründete Zweifel an den geordneten Lebensverhältnissen des Beschuldigten. Die Antragstellung der Staatsanwaltschaft, die Untersuchungshaft auch aus dem Grund der Fluchtgefahr zu verhängen, stellt sohin keine Missachtung des § 180 Abs. 3 StPO dar und gibt keinen Anlass zu generellen Belehrungen über den Inhalt dieser Gesetzesstelle.

Zu 23 bis 23 b:

In der vorliegenden Strafsache lagen Anhaltspunkte für eine Tatbegehung im Inland vor, die sich zwischenzeitig massiv verdichtet und auf einen größeren Kreis Betroffener erweitert haben. Es liegen auch nunmehr auch Verdachtsmomente für das Verbrechen nach § 207 StGB vor. Der im ursprünglichen Untersuchungshaftbeschluss enthaltene Hinweis auf ein strafbares Handeln auch in Bratislava findet sich im Haftbeschluss vom 22. Jänner 1999 nicht mehr. Belehrungen der Strafverfolgungsbehörden über die einschlägigen Bestimmungen des StGB sind daher nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz nicht erforderlich.

Zur Frage der Ermittlung ausländischen Rechts möchte ich generell ausführen, dass ausländisches Recht gemäß § 271 ZPO, der analog auch in der Strafrechtspflege zur Anwendung gelangt, nur insofern eines Beweises bedarf, als es dem Gericht unbekannt ist.

Sind demnach dem Gericht die unterschiedlichen Strafrechtsregelungen homosexuellen Umgangs erwachsener Männer mit jüngeren Geschlechtspartnern in Österreich und im Ausland, insbesondere auch über das jeweiligen Schutzalter, bekannt, so bedarf es insoweit keiner Beweiserhebungen. Andernfalls hat das Gericht von Amts wegen die ausländische Rechtslage zu ermitteln, etwa durch Anfrage beim Bundesministerium für Justiz.

Zu 24:

Nach den mir vorliegenden Berichten der Staatsanwaltschaften wurde in den vergangenen fünf Jahren, und hiermit meine ich die Jahre 1994 bis 1998, in 16 Fällen wegen § 209 StGB (als alleinigem bzw. als führendem Delikt) die Untersuchungshaft verhängt (beim Landesgericht Klagenfurt in 7 Fällen, beim Landesgericht Linz in

3 Fällen, beim Landesgericht St.. Pölten in 2 Fällen sowie in Verfahren bei den Landesgerichten Korneuburg, Wels, Steyr und Ried im Innkreis in je 1 Fall).

Der Bereich der Staatsanwaltschaft Wien bleibt hierbei allerdings unberücksichtigt. Bei dieser Staatsanwaltschaft sind für den von der Fragestellung erfassten Zeitraum insgesamt 207 Personen registriert, gegen die Verfahren ausschließlich oder unter anderem wegen § 209 StGB anhängig (gewesen) sind. Zur Beantwortung dieser Frage wäre die Auswertung sämtlicher korrespondierender Gerichtsakten erforderlich gewesen. Ein solcher Arbeitsaufwand war in Anbetracht der starken Belastung der Staatsanwaltschaft Wien fristgerecht nicht zu erbringen.

Lediglich die Staatsanwaltschaft Korneuburg hat einen Fall der Untersuchungshaft - verhängung über einen unbescholtenen Ersttäter berichtet.

Zu 25:

In den Jahren 1994 - 1998 wurden bei unbescholtenen Ersttätern in keinem Fall (ausschließlich) unbedingte Freiheitsstrafen, hingegen in 3 Fällen teilbedingte Freiheitsstrafen verhängt. Das Landesgericht Korneuburg sprach Verurteilungen zu einer 9 - monatigen Freiheitsstrafe, hievon 6 Monate bedingt, sowie zu einer 1 - jährigen Freiheitsstrafe, davon 8 Monate bedingt, aus. Am Landesgericht Klagenfurt erfolgte eine Verurteilung zu einer 10 - monatigen Freiheitsstrafe, hievon 8 Monate bedingt.

Für den Bereich der Staatsanwaltschaft Wien verweise ich auf meine Ausführungen zum Anfragepunkt 24.

Zu 26:

Zum Stichtag 1. März 1999 befanden sich in den österreichischen Justizanstalten insgesamt 11 Personen wegen § 209 StGB in Haft, davon 5 Untersuchungshäftlinge und 5 Strafgefangene. Eine Person wurde im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB angehalten.

Zu 27:

Der in der Anfrage zitierte Bericht der Europäischen Kommission für Menschenrechte vom 1. Juli 1997 in der Beschwerdesache Euan Sutherland gegen das Vereinigte

Königreich betraf einen Anlassfall, in dem sich der Beschwerdeführer dagegen wandte, dass er nach der britischen Rechtslage deshalb mit Strafe bedroht ist, weil er als bereits Sechzehnjähriger mit einem Gleichaltrigen homosexuelle Kontakte hatte. Vor dem Hintergrund dieses Falles argumentierte die Menschenrechtskommission, dass nach der sexuellen Orientierung differenzierende Mindestaltersgrenzen im Sexualstrafrecht (des Vereinigten Königreichs) gegen Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 EMRK verstießen. Mit dieser Aussage ging die Kommission über frühere Entscheidungen zu diesem Themenbereich hinaus. Inwieweit auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte diese Weiterentwicklung der Konventionsauslegung mitvollziehen wird, ist weiterhin offen.

Im übrigen ist davon auszugehen, dass § 209 StGB bis zu einer Entscheidung des Gesetzgebers über die Abschaffung, Änderung oder Ersetzung dieses Tatbestandes geltendes Recht und somit von den Justizbehörden anzuwenden ist. Auf dieser Grundlage kann nicht gesagt werden, dass die Verhängung der Untersuchungshaft oder einer Strafhaft generell und in jedem Fall unverhältnismäßig wäre; diese Frage wird vielmehr anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen sein. Zum vorliegenden Fall verweise ich auf meine Beantwortung zu 22.

Zu 28:

Wie schon in meinen Antworten auf die parlamentarischen Anfragen zu den Zahlen 5035/J - NR/1998 und 5083/J - NR/1998 ausgeführt, kann es nicht die Funktion der Gnadengewährung und noch weniger einer Abolition nach § 2 Abs. 6 StPO sein, den Willen des Gesetzgebers in Richtung einer Änderung der Rechtslage zu substituieren. Im übrigen verweise ich auf meine Antwort zur parlamentarischen Anfrage zur Zahl 3170/J - NR/1997.